

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung über Massnahmen im Bereich der Stellenmeldepflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht)

vom 25. März 2020

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
verordnet:

Art. 1

In Abweichung von Artikel 21a Absatz 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005² (AIG) sind keine zeitlich befristeten Massnahmen zur Förderung der Personen zu ergreifen, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung als stellensuchend registriert sind.

Art. 2

In Abweichung von Artikel 21a Absatz 3 AIG³ sowie von den Artikeln 53a Absatz 1 und 53b der Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991⁴ (AVV) müssen offene Stellen in den Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit durch den Arbeitgeber nicht der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet werden. Der Zugriff auf die Informationen über die gemeldeten Stellen wird nicht für eine befristete Zeit auf Personen beschränkt, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz angemeldet sind.

Art. 3

In Abweichung von Artikel 21a Absatz 4 AIG⁵ und Artikel 53c AVV⁶ muss die öffentliche Arbeitsvermittlung den Arbeitgebern keine passenden Dossiers von angemeldeten Stellensuchenden innert kurzer Frist zustellen. Der Arbeitgeber muss keine geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch

- 1 SR 101
- 2 SR 142.20
- 3 SR 142.20
- 4 SR 823.111
- 5 SR 142.20
- 6 SR 823.111

oder einer Eignungsabklärung einladen. Die Resultate müssen nicht der öffentlichen Arbeitsvermittlung mitgeteilt werden.

Art. 4

¹ Diese Verordnung tritt am 26. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.⁷

² Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

25. März 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁷ Dringliche Veröffentlichung vom 25. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**)



Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Änderung vom 25. März 2020

Der Schweizerische Bundesrat,

verordnet:

I

Die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5

In Abweichung von Artikel 34 Absätze 1 und 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982² (AVIG) erhalten die folgenden Personen für eine Vollzeitstelle einen Pauschalbetrag von 3320 Franken:

- a. der mitarbeitende Ehegatte oder der mitarbeitende eingetragene Partner des Arbeitgebers;
- b. die Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder mitarbeitenden eingetragenen Partner.

Art. 8a

Alle anspruchsberechtigten Personen gemäss AVIG³ erhalten zusätzlich höchstens 120 Taggelder. Der aktuelle Höchstanspruch wird dadurch nicht belastet. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird bei Bedarf um zwei Jahre verlängert.

¹ SR ..., AS 2020 877

² SR 837.0

³ SR 837.0

Art. 8b

In Abweichung von Artikel 36 Absatz 1 AVIG⁴ sowie Artikel 58 Absätze 1 bis 4 der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983⁵ (AVIV) muss der Arbeitgeber keine Voranmeldefrist abwarten, wenn er beabsichtigt, für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen. Die Kurzarbeit kann auch telefonisch vorangemeldet werden. Der Arbeitgeber muss die telefonische Voranmeldung unverzüglich schriftlich bestätigen.

Art. 8c

In Abweichung von Artikel 36 Absatz 1 AVIG⁶ ist die Voranmeldung zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als sechs Monate dauert.

Art. 8d

In Abweichung von Artikel 26 Absatz 2 AVIV⁷ muss die versicherte Person den Nachweis der Arbeitsbemühungen spätestens einen Monat nach Aufhebung der COVID-19-Verordnung²⁸ einreichen.

Art. 8e

In Abweichung von Artikel 22 Absatz 1 AVIV⁹ muss das erste Beratungs- und Kontrollgespräch telefonisch und innerhalb von 30 Tagen nach der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung geführt werden.

II

¹ Diese Verordnung tritt am 26. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.¹⁰

25. März 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ SR 837.0

⁵ SR 837.02

⁶ SR 837.0

⁷ SR 837.02

⁸ SR 818.101.24

⁹ SR 837.02

¹⁰ Dringliche Veröffentlichung vom ... März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512)